

ERICH LAMBERZ

VERMISST UND GEFUNDEN

ZWEI TEXTE DES SOPHRONIOS VON ALEXANDRIA ZUR BILDERVEREHRUNG,
DIE AKTEN DES VII. ÖKUMENISCHEN KONZILS UND EINE
PATRIARCHATSURKUNDE DES II. JAHRHUNDERTS IN EINEM GRIECHISCHEN
CODEX AUS DEM BESITZ DES NIKOLAUS VON KUES (HARLEIANUS 5665)

Mit fünf Abbildungen

In seiner exemplarischen Monographie zur Sammlung von Konzils- handschriften des Kardinals Isidoros von Kiev ist Otto Kresten mehrfach auf die Verwendung griechischer und lateinischer Handschriften während der Sitzungen des Konzils von Ferrara–Florenz (1438/1439) eingegangen¹. Sein besonderes Interesse fand die Sitzung des Konzils, die am 16. Oktober 1438 in Ferrara stattfand und in der Griechen und Lateiner unter anderem aus Handschriften der Akten des VII. Ökumenischen Konzils (Nicaenum II) Belege für und gegen den Zusatz des *filioque* im Glaubensbekenntnis vorlegten². In dem von den Griechen vorgelegten

¹ O. KRESTEN, Eine Sammlung von Konzilsakten aus dem Besitze des Kardinals Isidoros von Kiev (*ÖAdW, phil.-hist. Kl., Denkschriften* 123). Wien 1976, 17–26 und 81–86.

² Zu den Vorgängen während dieser dritten Sitzung des Konzils in Ferrara vgl. neben den von J. GILL edierten *Acta Graeca* des Konzils (*Quae supersunt actorum graecorum concilii Florentini, Pars I. Res Ferrariae gestae [Concilium Florentinum. Documenta et scriptores, series B, vol. V, fasc. I]*). Roma 1953, 66–88) G. HOFMANN, Die Konzilsarbeit in Ferrara. 8. Jan. 1438 bis 9. Jan. 1439. II. Die Sitzungen nach Ankunft der Griechen. 9. März 1438–10. Januar 1439. *OCF* 3 (1937), 403–455, hier 428f.; J. GILL, *The Council of Florence*. Cambridge 1959, 147–150; V. LAURENT, *Les „Mémoires“ du Grand Ecclésiarque de l'Église de Constantinople Sylvestre Syropoulos sur le concile de Florence (1438–1439)*. Paris 1971, 330f.; KRESTEN (wie in Anm. 1), 81–84 mit Lit.; A. MANFREDI, *La Capitolare di Verona e il Concilio di Ferrara–Firenze*, in: *Petrarca, Verona e l'Europa (Atti del convegno internazionale di studi, Verona 1991)*, hrsg. von G. BILLANOVICH (*Studi sul Petrarca* 26). Padova 1997, 467–494, hier 468–473; vgl. auch E. LAMBERZ, Die Überlieferung und Rezeption des VII. Ökumenischen Konzils (787)

Text des im Horos des Nicaenum II enthaltenen Glaubensbekenntnisses³ war natürlich kein Zusatz $\kappa\alpha\kappa$ τοῦ υἰοῦ zu finden⁴. Von lateinischer Seite zitierte Kardinal Cesarini aus einem alten Codex den entsprechenden lateinischen Text⁵. Der Text dieses Codex, der die Übersetzung der Akten des Nicaenum II durch Anastasius Bibliothecarius⁶ enthielt, bot an der fraglichen Stelle⁷ das umstrittene *filioque*. Die Reaktion der Griechen, die nach dem Bericht des Gennadios Scholarios in lautes Gelächter ausbrachen⁸, veranlaßte Cesarini am Tage nach der Sitzung zu einem dringlichen Brief an Ambrogio Traversari, der nicht nur einen eigenen Bericht Cesarinis über den Verlauf der Sitzung enthält, sondern auch wertvolle Informationen zu benutzten und gesuchten Handschriften bietet. Einerseits erfahren wir, daß der auf der Sitzung des Vortags präsentierte lateinische Codex aus Rimini stammte⁹, andererseits berichtet Cesarini von

in Rom und im lateinischen Westen, in: Roma fra oriente e occidente (Spoleto 2001) (*Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo* XLIX/2). Spoleto 2002, 1053–1099, hier 1092–1096 (dort auch ein erster Hinweis auf den Harleianus).

³ MANSI XIII 376 C–E. Die während des Konzils von Ferrara–Florenz angeführten und diskutierten Stellen aus den Akten des Nicaenum II finden sich in den Indizes der Reihe *Concilium Florentinum. Documenta et scriptores*. Roma 1940ff. (vgl. v. a. den Index bei GILL, ebd., Pars II, 477).

⁴ In den Acta Graeca des Konzils (ed. GILL [wie in Anm. 2], 83–86; vgl. 122, 3–4) ist die fragliche Stelle des Horos im Zitat der Akten nicht wiedergegeben.

⁵ In der Literatur wird als Bezugsstelle für das Zitat aus dem lateinischen Codex meist das Glaubensbekenntnis in den Synodika des Tarasios aus der 3. Sitzung des Konzils (MANSI XII 1121 D 3) genannt (wohl aufgrund des Berichts des Gennadios Scholarios [ed. L. PETIT–X. A. SIDÉRIDÈS–M. JUGIE, Œuvres complètes de Gennade Scholarios III. Paris 1930, 52, 27–53, 2], der die zitierte Stelle nicht direkt nennt, sondern in der Replik der Griechen die Stelle aus der 3. Sitzung anführt), doch ergibt sich aus dem Text der erhaltenen Abschriften des von Cesarini vorgelegten Codex aus Rimini (vgl. dazu LAMBERZ, Überlieferung und Rezeption [wie in Anm. 2], 1096 mit Anm. 116), daß das Zitat dem Horos der 7. Sitzung entnommen war. Andreas von Rhodos macht in der Sitzung vom 25. Oktober einen sehr deutlichen Unterschied zwischen den Stellen aus der 3. und der 7. Sitzung des Nicaenum II (Acta Graeca, ed. GILL, 133, 11–30).

⁶ Zur Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius und ihrer Überlieferung vgl. E. LAMBERZ, Studien zur Überlieferung der Akten des VII. Ökumenischen Konzils: Der Brief Hadrians I. an Konstantin VI. und Irene (JE 2448). DA 53 (1997), 1–43; DERS., Überlieferung und Rezeption (wie in Anm. 2), 1076–1084.

⁷ MANSI XIII 375 E 1.

⁸ Œuvres complètes de Gennade Scholarios (wie in Anm. 5), 52, 32; vgl. auch den in Anm. 9 zitierten, etwas anders gefärbten Bericht Cesarinis (*de quo fuerunt admirati*).

⁹ Ambrosii Traversarii ... aliorumque ad ipsum et ad alios de eodem Ambrosio latinae epistolae, ed. L. MEHUS. Florentiae 1759, tom. II (lib. XXIV, ep. 848), col.

einem griechischen Codex der Akten des Nicaenum II aus dem Besitz des Nikolaus von Kues, den dieser in Konstantinopel erworben habe. In diesem Codex, der ihm während der Sitzung des Vortags bedauerlicherweise nicht zur Verfügung gestanden habe, sei der umstrittene Zusatz zum Glaubensbekenntnis, wie er mit eigenen Augen habe feststellen können, zwar ausradiert, aber noch deutlich lesbar gewesen¹⁰. Die sich aufdrängende Frage, ob diese Handschrift erhalten ist, mußte Kresten¹¹ nach dem damaligen Kenntnisstand verneinen. Wenn sich dieser Kenntnisstand fast 30 Jahre später verändert hat, so wird dies dem Jubilar des Jahres 2003 sicherlich eine willkommene Nachricht sein, und so sei ihm eine erste Beschreibung und Einordnung der inzwischen gefundenen Handschrift des Cusanus als Dank für vielfache Anregung und Belehrung gewidmet.

Als der Verfasser im Jahre 1997 bei der Suche nach Handschriften des VII. Ökumenischen Konzils auf den Harleianus 5665 stieß, stellte sich ihm sehr bald die Frage, ob diese Handschrift nicht etwa das von Cesarini erwähnte Exemplar des Nikolaus von Kues sei. Eine ganze Reihe von Handschriften des Cusanus sind ja bekanntlich aus der Bibliothek

976, Z. 9f. und 13–24: *Proposuerunt (sc. Graeci) in primis cur Ecclesia Romana addit ‚Filioque‘ in Symbolo ... produxeruntque in medium Symbolum Nicaenum et Constantinopolitanum et utrumque repitum in Ephesino, Chalcedonense V. VI. et VII. ac prohibitionibus expressis indictisque Conciliis ne liceret cuique addere. Dum legeretur VII. Concilium, nos habentes nostrum in latino de litera antiquissima in uno volumine, in quo est VI. et VII. quod puto te vidisse (venit enim ex Conventu Praedicatorum Arimini) legimus ipsum: in eo enim dicitur ‚Filioque‘: de quo fuerunt admirati.* Zu den im Rahmen des Konzils von lateinischer Seite konsultierten Bibliotheken vgl. MANFREDI (wie in Anm. 2), passim, zur Einordnung des verlorenen Codex aus Rimini in die Überlieferungsgeschichte der Aktenübersetzung des Anastasius Bibliothecarius vgl. E. LAMBERZ, Von der Handschrift zum Druck: Die Akten des Nicaenum II in der Editio Romana von 1612. *AHC* 30 (1998), 328–370, hier 353f.; DERS., Überlieferung und Rezeption (wie in Anm. 2), 1093–1096.

¹⁰ MEHUS, ebd., Z. 29–31, 49f., 54–64: *Memini quod inter libros Domini Nicolai de Cusa erat unum volumen in graeco, ubi erat VI. VII. VIII. Concilium Credo etiam quod emerit illum Constantinopoli* (nämlich während seines dortigen Aufenthaltes in den Jahren 1437/38; vgl. KRESTEN [wie in Anm. 1], 20f. mit Anm. 16 und weiterer Lit.) ... *Scio me audisse ab ipso Domino Nicolao et vidisse propriis oculis quod in illo libro, ut mihi videtur, erat ista adiectio ‚Filioque‘ abrasa, sed non tam subtiliter, quin viderentur vestigia huius dictionis in graeco. Te credo etiam vidisse. Solvissem centum ducatos, si heri in publico conventu potuissem cum libro nostro latino VII. Conciliis (sic) ostendere librum graecum eiusdem Concilii cum dicta dictione evidenter et ad oculum abrasa.*

¹¹ KRESTEN (wie in Anm. 1), 82f. mit Anm. 226.

des Stifts von Kues in die Harleysche Sammlung und von dort in die jetzige British Library gelangt¹². Die Zuordnung des Harleianus 5665 zu den Londoner Handschriften aus dem Besitz des Cusanus wurde zwar 1986 von H. J. Hallauer erwogen, aber als zu unsicher verworfen, weil sich in der Handschrift selbst nach seiner Auffassung keine Marginalien von der Hand des Cusanus oder andere Indizien für die Provenienz aus seiner Bibliothek finden¹³. Die Verbindung zu dem Brief Cesarinis an Traversari zog Hallauer nicht¹⁴, und so blieb die Frage der Zuordnung offen. Zieht man jedoch erst einmal diese Verbindung, dann wird eine solche Identifizierung erheblich wahrscheinlicher. Die Wahrscheinlichkeit wird zur Gewißheit, wenn man die von Cesarini angeführte Stelle aus dem Horos des Konzils in der Handschrift selbst überprüft. Genau an der Stelle¹⁵, an der Cesarini eine Rasur gesehen haben wollte, in der die griechische Entsprechung zum *filioque* noch lesbar gewesen sei, findet sich heute im Harleianus ein Loch im Papier (vgl. Abb. 4). Ein Zufall? Wohl kaum, zumal dieses Loch, anders als die sonstigen Schäden des Codex, auf einen bewußten Eingriff zurückzugehen scheint. Angesichts der in der Größe der Buchstaben stark variierenden und abkürzungsreichen Schrift ist der Umfang des jetzt zwischen τὸ ἐκ τοῦ und τὸ οὖν πατρὶ καὶ υἱῷ fehlenden Textes nur schwer bestimmbar, doch läßt der Raum ohne weiteres einen Text wie πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ ἐκπορευόμενον zu. Die Frage, ob nicht vielleicht schon zu Zeiten des Cusanus ein solches Loch vorhanden gewesen ist und man den fraglichen Text nur hineingelesen hat, darf

¹² Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei H. J. HALLAUER, Kritisches Verzeichnis der Londoner Handschriften aus dem Besitz des Nikolaus von Kues. Vorläufiger Abschluß. *Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft* 17 (1986), 21–56.

¹³ Ebd. 31 mit Anm. 78. Im gesamten Codex finden sich nur zwei lateinische Marginalien, jeweils von anderer Hand. Die erste notiert fol. 89^r (vgl. Abb. 3) zum Beginn des Briefs Papst Hadrians I. an den Patriarchen Tarasios (MANSI XII 1055 A) am Rand *Epistula Adriani Tarasio patriarchae lecta in synodo*, die zweite weist fol. 108^r mit der Marginalie *per filium* auf die Formulierung ἐκ τοῦ πατρὸς δὲ υἱοῦ ἐκπορευόμενον im Brief des Tarasios an die orientalischen Patriarchen (MANSI XII 1121 D 2; siehe dazu oben Anm. 5) hin. Ein Vergleich mit den Marginalien des Cusanus im Monacensis Clm 29167a (vgl. Anm. 66) erbrachte keine Anhaltspunkte dafür, daß eine der Notizen im Harleianus von seiner Hand stammen könnte. Unter den griechischen Marginalien des Harleianus findet sich keine, die sich einer westlichen Hand des 15. Jhs. zuordnen läßt.

¹⁴ Dies, obwohl der Brief Cesarinis in den Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bd. I, Lieferung 2: 1437 Mai 17–1450 Dezember 31, hrsg. von E. MEUTHEN. Hamburg 1983, 242f. (Nr. 372), zitiert ist.

¹⁵ MANSI XIII 376 E 2–3; fol. 234^r in der Handschrift (vgl. Abb. 4).

man wohl stellen, beantworten läßt sie sich nicht¹⁶. Eine gewisse Schwierigkeit für die Identifizierung des Harleianus mit dem Codex des Cusanus bereitet die Aussage Cesarinis, dieser Codex habe auch die Akten des Constantinopolitanum III und des Constantinopolitanum IV (gemeint ist die Epitome der Akten des Konzils von 869/870) enthalten. Will man nicht annehmen, daß Nikolaus von Kues noch eine weitere griechische Konzilshandschrift besaß, von der sich keinerlei Spuren erhalten haben, so muß der Harleianus zu einem früheren Zeitpunkt auch die Akten dieser beiden Konzilien enthalten haben. Trotz der raumgreifenden Schrift des Kopisten ist dies durchaus vorstellbar. Die im Harleianus verkürzten Akten des VII. Konzils beanspruchen 197 Folien. Setzt man für die (vielleicht ebenfalls verkürzten) Akten des VI. Konzils und die Epitome des Konzils von 869/870 nochmals etwa 200 Folien an, so ergibt sich zusammen mit den Sophroniostexten des Anfangs ein Umfang von etwa 440 Folien, ein Volumen, für das sich in Konzilshandschriften leicht Beispiele finden lassen. So sind die Akten des VI. und VII. Konzils im Marcianus gr. 166 auf 468 Folien, in dem raumsparender geschriebenen Taurinensis B.II.9 (gr. 67) auf 361 Folien überliefert¹⁷.

¹⁶ In den sonstigen griechischen Handschriften des Nicaenum II findet sich kein solcher Zusatz, und er fehlt auch in den beiden ältesten erhaltenen Textzeugen der lateinischen Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius, Parisinus lat. 17339 und Vaticanus lat. 1329. Eine gewisse Skepsis gegenüber Cesarinis Behauptung, der ursprüngliche Text der radierten Stelle sei noch lesbar gewesen, erscheint deshalb angebracht.

¹⁷ Ob die Überlieferungsgemeinschaft der Akten des VI. und VII. Konzils schon in den Vorlagen der beiden genannten Handschriften bestand, erscheint fraglich, da sowohl der Marcianus als auch der Taurinensis komposite Handschriften sind, deren Teile jeweils von zwei verschiedenen (allerdings etwa gleichzeitigen) Schreibern stammen und eine eigene Lagenzählung aufweisen. Ähnliches muß man auch für den Harleianus annehmen, wenn er denn tatsächlich alle drei von Cesarini genannten Konzilien enthalten haben sollte: Die Akten des VI. Konzils werden kaum auf die des VII. Konzils gefolgt, sondern ihnen wie in den beiden anderen Konzilshandschriften vorausgegangen sein. Der erhaltene Codex des Cusanus beginnt jedoch mit neu einsetzender Lagenzählung (siehe Anm. 21). Eine Überlieferungsgemeinschaft der drei Konzilien ist in keiner erhaltenen Handschrift belegbar, läßt sich jedoch, abgesehen von der Bemerkung Cesarinis zum Codex des Cusanus (vgl. Anm. 10), aus den Zeugnissen zu dem von Markos Eugenikos in der Konzilssitzung vom 16. Oktober 1438 vorgelegten griechischen Codex (vgl. KRESTEN [wie in Anm. 1], 83f.) sowie aus den Angaben in der Subscriptio der Isidorhandschrift Monacensis gr. 186 (fol. 298^v) zu ihrer Vorlage, einer „alten Bombyzinhandschrift“ des Prodomos-Klosters τῆς Πέτρας in Konstantinopel (von ihr berichtet auch Gregorios III. Melissenos in seiner *Apologia contra Ephesii confessionem* [PG 160, 89 B–C]), erschließen; vgl. die minutiöse Beschrei-

Der Weg, auf dem die Handschrift des Cusanus nach London gelangt ist, läßt sich rekonstruieren. Sie kam nach seinem Tod mit seiner Bibliothek in das Stift von Kues¹⁸ und wurde dort mit anderen Handschriften von George Suttie, dem Agenten des Londoner Buchhändlers Nathaniel Noel, zu dessen wichtigsten Kunden Edward Harley gehörte, im Herbst des Jahres 1718 in Bernkastel-Kues erworben. Sie muß mit der Nr. 7 der Handschriftenliste identisch sein, die Harleys Bibliothekar Humphrey

bung des Monacensis und die scharfsinnige Analyse der Überlieferungszusammenhänge bei KRESTEN, ebd. 39, 79–86, 111–113. Die Frage, wie der Harleianus in den von KRESTEN (ebd. 84f.) entworfenen stemmatischen Zusammenhang der Textzeugen des VI. und VII. Konzils einzuordnen ist, läßt sich nicht leicht beantworten. Angesichts der Tatsache, daß der Harleianus selbst eine „alte Bombyzinhandschrift“ ist, wird man in ihm eher einen *gemellus* der erwähnten Handschrift des Petra-Klosters als eine Abschrift daraus vermuten. Von großem Interesse wäre in diesem Zusammenhang die Klärung des Schicksals einer weiteren vermißten Handschrift, eines Codex der Akten des VII. Konzils aus dem Besitz des Johannes von Ragusa (Johannes Stojković), der auch von KRESTEN, ebd. 82, Anm. 226, erwähnt wird. Der sicherlich in Konstantinopel erworbene Codex gelangte mit der Bibliothek von Stojković in den Besitz der Dominikaner in Basel und erscheint als Nr. 49 in der Liste von A. VERNET, *Les manuscrits grecs de Jean de Raguse († 1443)*. *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 61 (1961), 75–108, hier 98; zu den Handschriften des Johannes von Ragusa vgl. auch A. CATALDI PALAU, *Legature constantinopolitane del monastero di Prodromo Petra tra i manoscritti di Giovanni di Ragusa († 1443)*. *Codices manuscripti* 37/38 (2001), 11–50, mit weiterer Lit. Die Handschrift, die nach dem von Vernet edierten Verzeichnis nur die Akten des Nicaenum II enthielt, ging infolge der allzu großzügigen Ausleihpraxis der Dominikaner wie manche andere Handschrift des Konvents verloren (vgl. dazu auch P. LEHMANN, *Versprengte Handschriften der Basler Dominikanerbibliothek*. *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 20 [1922], 176–182). Die Vermutung liegt m. E. nahe, daß die Handschrift des Nicaenum II an den Kölner Humanisten Gisbert Longolius ausgeliehen wurde, um als Vorlage für dessen 1540 gedruckte lateinische Übersetzung der Akten zu dienen. Zur Übersetzung des Longolius und ihrer (offensichtlich eng mit dem Marcianus gr. 166 verwandten) nicht erhaltenen griechischen Vorlage vgl. LAMBERZ, *Von der Handschrift zum Druck* (wie in Anm. 9), 332–334.

¹⁸ Vgl. HALLAUER (wie in Anm. 12). Die Angaben des am 9. November 1464 von Bartolemeo d'Aviano niedergeschriebenen Inventars der Handschriften aus dem Nachlaß des Cusanus sind zu vage (so auch KRESTEN [wie in Anm. 1], 82, Anm. 226), um darin einen Codex des Nicaenum II identifizieren zu können. Am ehesten wird man den jetzigen Harleianus unter den zwei *libri greci in papiro* vermuten, die unter den Nummern 210–211 genannt sind; vgl. G. MANTESE, *Ein notarielles Inventar von Büchern und Wertgegenständen aus dem Nachlaß des Nikolaus von Kues*. *Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft* 2 (1962), 85–110, hier 107.

Wanley am 29. November 1718 aus einem Brief George Sutties kopierte. Die Beschreibung lautet: *De imaginibus et synodis, Ms. Graeco, fol. antiqu., chart. bomb., much damaged by water*¹⁹. Das paßt, trotz der Ungenauigkeit der Inhaltsbeschreibung, wegen der Angaben zu Alter, Beschreibstoff und Zustand der Handschrift sehr gut zum jetzigen Harleianus 5665²⁰. Aufschlüsse über Zeit, Ort und Anlaß der Entstehung des Harleianus muß nun die Untersuchung der Handschrift selbst geben.

* *
*

Der Harleianus 5665 ist ein Codex mittleren Formats (295 × 200 mm) mit 244 Folien aus orientalischem Papier („Bombyzin“), der durchgehend von einer Hand mit starken Duktusschwankungen geschrieben ist²¹.

¹⁹ Zu den Vorgängen und zum Text des Briefes vgl. HALLAUER 30f.; vgl. auch MEUTHEN (wie in Anm. 14), 223f. (Nr. 333).

²⁰ Dies sah auch HALLAUER 31, Anm. 78, konnte sich aber, wie gesagt, dennoch nicht entschließen, die Handschrift in das Verzeichnis der Londoner Handschriften aus dem Besitz des Nikolaus von Kues aufzunehmen.

²¹ Eine paläographische und kodikologische Beschreibung verdanke ich Irmgard HUTTER, die die Handschrift im Jahre 1999 in der British Library auf meine Bitte hin untersucht hat. Ihr sei an dieser Stelle für ihre außerordentliche Hilfsbereitschaft und ihre nicht geringe Mühe herzlichster Dank ausgesprochen. Ihre detaillierten Angaben zur Handschrift und der exzellente Mikrofilm der British Library können gewiß nicht als Rechtfertigung dafür dienen, daß dem Verf. eigene Autopsie bis jetzt nicht möglich war, gewährleisten jedoch die Zuverlässigkeit der hier zur Handschrift gemachten Angaben (siehe jetzt den Korrekturzusatz, S. 180). Aufgrund der Mitteilungen von Hutter und dem Studium des Mikrofilms seien hier die wichtigsten Daten zur Handschrift mitgeteilt (zum Beschreibstoff siehe die folgende Anmerkung): Der ursprüngliche Buchblock (fol. I–V und 244/1–5 sind Vor- bzw. Nachsatzblätter) besteht aus 30 Quaternionen (fol. 1–240) und vier Folien (fol. 241–244; da der Text fol. 244^r mutiliert ist, muß es sich um den Rest eines Quaternio handeln). Die Lagen sind vom Schreiber selbst in der äußeren oberen Ecke der ersten Rectoseite in zunächst kleinen und zierlichen Majuskeln mit Zierstrichen in brauner Tinte, später in zunehmend größer und etwas derber werdenden Majuskeln in schwarzer Tinte signiert (zuerst erhalten Γ fol. 17^r, zuletzt Λ fol. 233^r). Die Tinte der Textschrift wechselt in gleitender Veränderung von dunkelbraun im Pinax und am Textanfang über schwarzbraun zu schwarz. Der Schriftspiegel beträgt etwa 230 × 155 mm, die Zeilenzahl schwankt zwischen 19 und 24 (meist 22–23) Zeilen. Das Linienschema besteht aus einem einfachen dünnen Rechteckrahmen als Begrenzung für das Schriftfeld und weist keine Zeilenlinien auf. Vergleichbar ist das Schema Leroy V 00D1 (doch sind die Vertikalen im Codex nicht bis an den Rand durchgezogen).

Das dünne und stark durchlässige Papier²² hat bereits dem Kopisten zu schaffen gemacht. Die Tinte drang offenbar schon beim Schreiben so stark ein, daß er sich gezwungen sah, Teile der Versoseiten freizulassen²³. Der wohl bald einsetzende Tintenfraß und Wassereinwirkung taten ein übriges, und auch die sorgfältige Restaurierung hat nur das retten können, was noch nicht verloren war. Ab fol. 193 (Beginn der 25. Lage) ist der Text²⁴ nur noch zum Teil entzifferbar (vgl. Abb. 4 und 5), und schon vorher ist der obere Teil der Seiten in zunehmendem Maße durch Tintenfraß zerstört. Schließlich sind die ersten drei Folien stark beschädigt (vgl. Abb. 1), die folgenden Folien (bis fol. 10) haben an den Rändern Textverluste erlitten. Die kursive Schrift des Kopisten (vgl. Abb. 1–5) erscheint zunächst relativ diszipliniert, nimmt sich jedoch zunehmend Freiheiten durch teilweise ins Extreme gesteigerte Gegensätze zwischen kleineren und größeren Buchstabenformen, durch zahlreiche Abkürzungen, große Akzente und Kürzungsbogen, schließlich, in unterschiedlichem Maße, durch Involvierungen und Suprapositionen²⁵. Bei all dem macht sie jedoch den Eindruck einer sehr geübten, ja professionellen Hand. Es handelt sich jedoch nicht um eine kalligraphische Buchschrift, sondern um eine Kursive, die eine deutliche Affinität zur Schrift byzantinischer Urkunden des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts aufweist²⁶. Schriftelemente ähnlicher Art finden sich etwa in einem

Der äußerst einfache Dekor in der Texttinte beschränkt sich auf dünne doppelte Zierlinien vor den Titeln fol. 1^r (vgl. Abb. 1) und 191^r (bei einigen weiteren Titeln auch in halbzeiliger Form) sowie Asteriskoi und Kreuze vor und nach den Titeln oder neben den Textanfängen. Der braune Ledereinband auf Pappe ist auf beiden Deckeln mit einem goldenen Harley-Wappen versehen.

²² HUTTER (wie in Anm. 21) schildert es als „hell, fasrig, dünn“ und stellt fest, daß sich bei den allermeisten Blättern selbst unter der Lupe keine Rippllinien feststellen lassen und in den wenigen Ausnahmefällen nur Rippllinien am Rand in weiten und unregelmäßigen Abständen erkennbar sind.

²³ Ganz freigelassen sind fol. 76^v und 240^v.

²⁴ Also kurz nach Beginn der 5. Sitzung der Akten des Nicaenum II (MANSI XIII 161 B).

²⁵ Charakteristik dieses ‚barocken‘ Stils, die der Harleianus 5665 mit einer Gruppe weiterer Handschriften aus dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jhs. teilt, bei G. CAVALLO, *Scritture informali, cambio grafico e pratiche librerie a Bisanzio tra i secoli XI e XII*, in: *I manoscritti greci tra riflessione e dibattito. Atti del V colloquio internazionale di paleografia greca (Cremona 1998)*, a cura di G. PRATO (*Papyrologica Florentina* 31). Firenze 2000, I, 219–238, hier 232 (mit Abb. von fol. 16^v des Harleianus auf Taf. 18a).

²⁶ CAVALLO, ebd. 232, spricht von „scritture, più di altre, ricche di connotazioni burocratiche“.

Sigillion Alexios' I. von 1092 (Lavra 51)²⁷. Wir haben es im Harleianus wahrscheinlich mit einem professionellen Kanzleischreiber zu tun, der aus gegebenem Anlaß auch das Kopieren von Büchern übernahm²⁸. Auch die Verwendung von Papier spricht für eine solche Auffassung, da man in den Kanzleien der Hauptstadt in dieser Zeit in der Regel auf Papier und nicht auf Pergament zu schreiben gewohnt war²⁹. Nach dem Gesagten versteht es sich, daß die in den Handschriftenkatalogen vorgeschlagene Datierung ins 13. Jahrhundert nicht richtig sein kann³⁰. Die Handschrift ist an das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrhunderts zu datieren³¹. Diese noch etwas vage Datierung läßt sich m. E. weiter präzisieren, wenn man nach dem Anlaß für die Entstehung der Handschrift fragt.

Konzilsakten wurden, wie auch Kresten öfters betont hat³², schon wegen ihres beträchtlichen Umfangs wohl nur aus Anlaß einer erneuten theologischen Auseinandersetzung zum Thema, zumeist in Verbindung mit der Abhaltung eines Konzils oder einer Synode, kopiert. Ein solcher Anlaß ist nun gerade für das Ende des 11. Jahrhunderts gegeben, nämlich die Auseinandersetzung um Leon von Chalkedon, dessen Widerstand

²⁷ Actes de Lavra I. Édition diplomatique par P. LEMERLE–A. GUILLOU–N. SVORNOS–D. PAPACHRYSSANTHOU (*Archives de l'Atos* V). Paris 1970, 269–271 mit Album, Taf. LII.

²⁸ Vgl. dazu allgemein CAVALLO (wie in Anm. 25), 227f. Vergleichbares läßt sich auch in der Paläologenzeit feststellen: Der kaiserliche Notarios Michael Klostomalles schreibt unter Andronikos II. und seinen Nachfolgern im gleichen Schriftstil sowohl Urkunden als auch Handschriften; vgl. E. LAMBERZ, Das Geschenk des Kaisers Manuel II. an das Kloster Saint-Denis und der ‚Metoचितesschreiber‘ Michael Klostomalles, in: ΛΙΘΟΣΤΡΩΤΟΝ. Studien zur byzantinischen Kunst und Geschichte. Festschrift für Marcell RESTLE, hrsg. von B. BORKOPP–Th. STEPPAN. Stuttgart 2000, 155–165, mit der älteren Lit.

²⁹ Offensichtlich löste nicht Pergament, sondern das aus dem arabischen Osten eingeführte Papier den wohl noch bis ins 11. Jh. gebräuchlichen Papyrus als Beschreibstoff für Urkunden ab. Pergament kam für Kaiserurkunden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. häufiger in Verwendung; vgl. die mit umfassender Dokumentation versehene Studie von N. OIKONOMIDÈS, Le support matériel des documents byzantins, in: La paléographie grecque et byzantine (Paris 1974) (*Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique* 559). Paris 1977, 385–416.

³⁰ R. NARES, A Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum III. London 1808, 286; The British Library, Summary Catalogue of Greek Manuscripts I. London 1999, 162f.

³¹ So datieren auch CAVALLO (wie in Anm. 25), 232, und (unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Kanzleischreiber handelt) HUTTER (wie in Anm. 21).

³² Vgl. etwa KRESTEN (wie in Anm. 1), 18 mit weiteren Hinweisen.

gegen die konfiskatorischen Maßnahmen Alexios' I. zu einem kurzzeitigen Wiederaufleben der Diskussion um die Bilderverehrung in Byzanz führte³³. Leon verstieg sich, um dem kaiserlichen Zugriff auf die Kirchenschätze mit theologischen Argumenten entgegenzutreten, zu der Auffassung, daß die Proskynese nicht nur der in der Ikone dargestellten Person, sondern der Ikone selbst in ihrer Materialität zu gelten habe³⁴, und berief sich dabei auch auf Horos und Kanon 13 des VII. Konzils³⁵. Einer seiner schärfsten Widersacher in der seit etwa 1087 geführten theologischen Auseinandersetzung war Isaak Sebastokrator³⁶, der Bruder Alexios' I. Von ihm ist eine Exzerptensammlung zur Bilderverehrung und eine eigene Abhandlung zum Thema in einem Dossier zur Affäre um Leon von Chalkedon bezeugt. Für das einzige Exemplar dieses Dossiers, eine bis heute nicht wieder aufgefundene Handschrift des Athosklosters Lavra, besitzen wir eine Beschreibung durch Alexandros Lavriotos aus dem Jahr 1886/87, der die Mehrzahl der Texte, wenn auch unzureichend,

³³ Ausführliche Darstellung bei A. A. GLABINAS, Ἡ ἐπὶ Ἀλεξίου Κομνηνοῦ (1081–1118) περὶ ἱερῶν σκευῶν, κεμηλίων καὶ ἁγίων εἰκόνων ἔρις (1081–1095) (*Βυζαντινὰ κείμενα καὶ μελέται* 6). Θεσσαλονίκη 1972, mit der älteren Lit.; vgl. auch J. P. THOMAS, Private Religious Foundations in the Byzantine Empire (*Dumbarton Oaks Studies* 24). Washington 1987, 192–205; A. WEYL CARR, Leo of Chalcedon and the Icons, in: *Byzantine East, Latin West. Art Historical Studies in Honor of Kurt WEITZMANN*, hrsg. von C. MOSS–K. KIEFER, Princeton 1995, 579–584; D. SMYTHE, Alexios I and the Heretics: the Account of Anna Komnene's *Alexiad*, in: Alexios I Komnenos, hrsg. von M. MULLETT–D. SMYTHE, I: *Papers (Belfast Byzantine Texts and Translations* 4/1). Belfast 1996, 232–259, hier 254–258; weitere Lit. bei V. GRUMEL–J. DARROUZÈS, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople: Les actes des patriarches, fasc. II–III: Les registres de 715 à 1206 (*Le Patriarcat Byzantin* 1). Paris ²1989, zu Reg. 939, 940, 943, *952, 965, 966; F. DÖLGER–P. WIRTH, Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453, 2. Teil: Regesten von 1025–1204 (*Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit*, Reihe A: *Regesten*, Abt. 1). München ²1995, 109f. zu Reg. 1130.

³⁴ Ausführlich dazu GLABINAS (wie in Anm. 33), 161–174.

³⁵ Vgl. den Brief Leons an Nikolaos von Adrianopel, ed. ALEXANDROS LAVRIOTES, Ἰστορικὸν ζήτημα (wie in Anm. 37), 415 und 456; vgl. auch P. STEPHANOU, La Doctrine de Léon de Chalcédoine et de ses adversaires sur les images. *OCP* 12 (1946), 177–199, hier 185–187.

³⁶ Zu ihm vgl. P. GAUTIER, Le synode des Blachèrnes (fin 1094). Étude prosopographique. *REB* 29 (1971), 213–284, hier 221–226; B. SKOULATOS, Les personnages byzantins de l'Alexiade (*Recueil de travaux d'histoire et de philologie*, sér. 6, fasc. 20). Louvain-la-Neuve 1980, 124–130; zu seiner Rolle in der Auseinandersetzung mit Leon von Chalkedon und ihrer Chronologie vgl. GLABINAS (wie in Anm. 33), 151–155 und 174–177.

im Jahr 1900 publiziert hat³⁷. Daß die unedierte gebliebene Exzerptensammlung des Isaak Sebastokrator auch Abschnitte aus den Akten des VII. Konzils enthielt, geht aus den Angaben zum Inhalt des Dossiers hervor³⁸. Der Zusammenhang dieser Exzerpte mit dem Aktentext des Harleianus läßt sich vorläufig nicht weiter erhellen, doch drängt sich die Annahme geradezu auf, daß die Konzilsakten und die beiden Sophronios-texte des Harleianus im Laufe dieser Auseinandersetzung zwischen Isaak Sebastokrator und Leon von Chalkedon, möglicherweise im Auftrag des Isaak, von einem Schreiber der Kaiser- oder Patriarchatskanzlei in Konstantinopel kopiert worden sind. Damit ließe sich die Handschrift in die Jahre vor der Blachernensynode (Ende 1094/Anfang 1095), die zur Beilegung des Streites und zur Wiedereinsetzung Leons in sein Amt führte, datieren³⁹.

³⁷ ALEXANDROS LAVRIOTES, *Ἀναγραφή χειρογράφου τεύχους τῆς ἐν Ἄθῳ ἱερῆς Μονῆς Μεγίστης Λαύρας. Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια* 4 (1886/1887), 168–172; DERS., *Ἱστορικὸν ζήτημα ἐκκλησιαστικὸν ἐπὶ τῆς βασιλείας Ἀλεξίου Κομνηνοῦ. Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια* 20 (1900), 352–358, 362–365, 403–407, 411–416, 445–447, 455–456. Eine kritische Würdigung des Dossiers und der Publikation seiner Texte gibt V. GRUMEL, *Les documents athonites concernant l'affaire de Léon de Chalcedoine*, in: *Miscellanea Giovanni MERCATI III (StT 123)*. Città del Vaticano 1946, 116–135. Nach den Angaben bei Alexandros Lavriotes handelt es sich um eine am Anfang und Ende verstümmelte Papierhandschrift des 13. Jhs. (230 × 160 mm, 149 Folien), die seinerzeit die Signatur 139 hatte. Eine erneute Suche nach der Handschrift, die der derzeitige Bibliothekar des Klosters, Nikodemos Lavriotes, auf meine Bitte hin im Dezember 2002 unternahm, blieb leider erfolglos (siehe aber den Korrekturzusatz). Es würde kaum überraschen, wenn auch diese Handschrift nicht aus dem 13., sondern aus dem Ende des 11. Jhs. stammte.

³⁸ Vgl. ALEXANDROS LAVRIOTES, *Ἀναγραφή* (wie in Anm. 37), 169f. Analyse der Exzerptensammlung aufgrund der Angaben von Alexandros Lavriotes bei GRUMEL (wie in Anm. 37), 123f.; vgl. auch STEPHANOU (wie in Anm. 35), 188f.; GLABINAS (wie in Anm. 33), 175f.

³⁹ Zur Datierung der Synode vgl. GAUTIER (wie in Anm. 36), 280–284; GLABINAS (wie in Anm. 33), 179–182; GRUMEL–DARROUZÈS (wie in Anm. 33), Reg. 965. – In den gleichen historischen Zusammenhang wie den Harleianus würde man gern auch seinen *gemellus* in der Überlieferung der Akten des Nicaenum II, den bislang ins 13. Jh. datierten Pergamentcodex Vaticanus gr. 836, stellen. Die den Urkundenschriften nahestehende Hand des Kopisten besitzt sehr große Ähnlichkeit mit der Hand des Notarios Basileios Skalides in dem 1123/1124 datierten Parisinus gr. 1116, doch ist der Parisinus möglicherweise süditalienischer Provenienz, und eine Datierung des Vaticanus in das Ende des 11. Jhs. mag vorläufig zu gewagt erscheinen. Zum Parisinus gr. 1116 vgl. K. and S. LAKE, *Dated Greek Minuscule Manuscripts to the Year 1200*, fasc. V. Boston 1936, Nr. 185; E. GAMILLSCHEG–D. HARLFINGER–H. HUNGER, *Repertorium der griechischen Kopisten 800–1600*, 2. Teil: Handschriften aus Bibliotheken Frankreichs und Nachträge zu den Biblio-

Diese Überlegungen erfahren eine unvermutete Bestätigung durch einen bis jetzt unbeachtet gebliebenen, stark beschädigten Text von 12 Zeilen auf der letzten Seite (fol. 244^v) des Harleianus (Abb. 5). Er folgt auf den (im Harleianus verkürzten) Brief des Patriarchen Methodios aus dem Jahre 846, mit dem der Anhang zu den Akten des Nicaenum II wie im Vaticanus gr. 836 endet⁴⁰. Die 12 Zeilen im Harleianus erweisen sich bei näherem Hinsehen als der fragmentarische Anfang einer bislang unbekanntem Patriarchatsurkunde. Deren Protokoll läßt sich mit Ausnahme der fast völlig zerstörten Datumsangabe wie folgt rekonstruieren⁴¹:

[Μηνὶ προκαθημέν]ου Νικολάου τοῦ [ἁγιοτά]του ἡμῶν | δε[σπότου] καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου ἐν τῷ μικρῷ σεκρέτῳ συνε| δραζόντων αὐτῷ μητροπολιτῶν Κωνσταντίνου Νικομηδ(είας), Ἰωάννου Σίδ(ης), Ἰωάννου Ἀμασειάς, | Μιχαὴλ Λαοδικείας, Μιχαὴλ Συλ(αίου), Λέοντος Κορήτ(ης), Βασιλ[είου] Λαρίσσης, Μιχαὴλ | Πομπηίουπόλεως, Κοσμᾶ Τιβερίουπόλεως καὶ ἀρχιεπισκόπου Κυριακοῦ Λευκάδ(ος) κτλ.

Von den zehn genannten Bischöfen erscheinen nicht weniger als fünf auch in der Präsenzliste der eben erwähnten Blachernensynode des Jahres 1094/95⁴². Es sind Konstantin von Nikomedeia, Johannes von Side, Michael von Laodikeia, Basileios von Larissa und Michael von Pompeiopolis. Der genannte Patriarch kann demnach nur Nikolaos III. Grammatikos (1084–1111) sein. *Terminus post quem* für das Original der Urkunde ist somit das Jahr 1084⁴³. Auch wenn sich aus den folgenden stark zer-

theiken Großbritanniens (*ÖAdW. Veröffentlichungen d. Kommission f. Byzantinistik* 3, 2). Wien 1989, Nr. 52 mit Taf. 27; H. HUNGER, Elemente der byzantinischen Urkundenschrift in literarischen Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts. *RHM* 37 (1995), 27–40, hier 36 mit Abb. 28. – Auch die beiden übrigen Hauptzeugen für den griechischen Text der Akten des VII. Konzils, Taurinensis B.II.9 (gr. 67) und Marcianus gr. 166, sind sehr wahrscheinlich in den Kontext einer Synode zu stellen, nämlich des II. Konzils von Lyon im Jahre 1274.

⁴⁰ Siehe unten Anm. 62. Auch im neuen Katalog der griechischen Handschriften der British Library (wie in Anm. 30) ist übersehen, daß nach dem Ende des Methodiosbriefes ein anderer Text beginnt.

⁴¹ Zu den Formulierungen des Protokolls vgl. etwa die Synodalbeschlüsse Reg. 925–927, 949, 956, 970 usw. bei GRUMEL–DARROUZÈS (wie in Anm. 33). Gängige Abkürzungen sind aufgelöst, Ergänzungen fehlender Wortteile in runde, Ergänzungen zerstörter Partien in eckige Klammern gesetzt, Zeilenwechsel durch | markiert.

⁴² GRUMEL–DARROUZÈS (wie in Anm. 33), Reg. 965 mit Ausgaben und Lit.; der Text des Protokolls auch bei GAUTIER (wie in Anm. 36), 216–221 (dort 218f. die Liste der teilnehmenden Bischöfe); zur Datierung der Synode siehe oben Anm. 39.

⁴³ Durch die Liste der Bischöfe ergibt sich bereits das Jahr 1082 als *terminus post quem*, da in diesem Jahr noch Michael, nicht Konstantin, als Metropolit von Ni-

störten Zeilen wenig mehr entnehmen läßt, als daß zwei kaiserliche, an den Patriarchen gerichtete ‚Pittakia‘ verlesen wurden⁴⁴, von denen das erste die Abgaben an die Bischöfe (κανονικά) betraf, so ist es doch sehr

komedeia erwähnt ist; vgl. J. GOULLARD, Le procès officiel de Jean l'Italien. *Travaux et Mémoires* 9 (1985), 133–174, hier 137 (Z. 4) und 141 (Z. 68). Weiterhin wird in einer Patriarchatsurkunde von 1079 Theodoros, nicht Johannes, als Bischof von Amaseia genannt; vgl. DENS., Un chrysobulle de Nicéphore Botaneiatès à souscription synodale. *Byzantion* 29/30 (1959/60), 29–41, hier 34 (mit vergleichender Konkordanz der Präsenzlisten der Patriarchaldekrete von 1071–1092 [bzw. 1094/95 nach der Umdatierung der Blachernensynode durch Gautier; vgl. Anm. 36 und 39]). Ob es sich bei Michael von Syliaion immer noch um denselben Bischof handelt, der schon in einem Synodaldekret des Jahres 1054 erscheint, muß offen bleiben; zum Problem vgl. V. RUGGERI S.J.–F. NETHERCOTT, The Metropolitan City of Syllion and its Churches. *JÖB* 36 (1986), 133–156, hier 145 mit Anm. 70. Ein Erzbischof von Leukas erscheint auch in einem Synodaldekret des Jahres 1072; vgl. N. ΟΙΚΟΝΟΜΙΔΗΣ, Un décret synodal inédit du patriarche Jean VIII Xiphilin. *REB* 18 (1960), 55–78, hier 58 (hier 60f. eine weitere Konkordanz der Synodallisten von 1054–1094/95).

⁴⁴ Für die auf das Protokoll folgenden Zeilen 6–12 erscheint der Versuch einer durchgehenden Textrekonstruktion erst nach Einsichtnahme in die Handschrift selbst sinnvoll. Immerhin lassen sich die Zeilen 6–9 aufgrund des Mikrofils mit einiger Sicherheit wie folgt herstellen (die Lesung προσκνητὰ verdanke ich A. BEIHAMMER): ἀνεγνώσθησαν π[ρ]οσκνητὰ βασιλικά πιττάκια πρὸς τὸν ἀγιώτατον ἡμῶν | δεσπότην καὶ οἰκουμενικὸν πατριάρχην δύο, ὧν τὸ μὲν ἦν περὶ | τῶν διδομένων κανονικῶν τοῖς κατὰ τόπους ἀρχιερεῦσιν· ὅστε παρα|βάλλοντας τοῖς χα[ρ]τίοις τοῖς ἰδίου νο[.....] | δι' ἑαυτῶν λαμβάνειν | διατροφὰς καὶ κτλ. Für das im Text genannte kaiserliche πιττάκιον zu den κανονικά wird man unter den Urkunden Alexios' I. zunächst einen Zusammenhang mit der Novelle vom September 1100 (DÖLGER–WIRTH [wie in Anm. 33], Reg. 1214b [früher Reg. 1127]), und dem darauf Bezug nehmenden Synodalakt vom November 1101 (GRUMEL–DARROUZÈS [wie in Anm. 33], Reg. 970 [früher Reg. 942]), herstellen wollen. Beide Texte sind kritisch ediert und kommentiert von J. A. M. SONDERKAMP, Eine Textsammlung zum Kanonikon. *Fontes minores* 9 (1993), 113–136, der sich für eine Datierung der beiden Urkunden in die Jahre 1100 und 1101 statt in die Jahre 1085 und 1086, wie in der älteren Forschung angenommen, ausspricht (zustimmend A. SCHMINCK, Zur Entwicklung des Eherechts in der Komnenenepoche, in: Το Βυζάντιο κατὰ τον 12ο αἰῶνα [Byzantium in the 12th Century], ed. N. ΟΙΚΟΝΟΜΙΔΗΣ [Εταιρεία βυζαντινῶν καὶ μεταβυζαντινῶν μελετῶν. Διπτύχον – Παράφυλλα 33]. Αθήνα 1991, 555–587, hier 561f., Anm. 33; zur Datierung des Synodalakts vgl. auch GRUMEL–DARROUZÈS, ebd.). Da in der Präsenzliste des Synodalakts von 1101 andere Bischofssitze als in der Urkunde des Harleianus vertreten sind, besteht aber wohl kaum ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden. Ein solcher scheint mir eher wahrscheinlich für das an den Patriarchen und die Synode gerichtete Reformedikt vom Juni 1092 (DÖLGER–WIRTH [wie in Anm. 33], Reg. 1168b [früher Reg. 1236]; zur Umdatierung von 1107 auf 1092 vgl. SCHMINCK, ebd. 564, Anm. 40, und DENS., Das Prooimion der Bearbeitung des

wahrscheinlich, daß der Inhalt der Urkunde, deren Kopie im Harleianus auf die Akten des Nicaenum II folgt, einen Bezug zur Affäre um Leon von Chalkedon gehabt hat. Ein solcher Synodalbeschluß müßte vor der Blachernensynode von 1094/95, mit der die Affäre ja ihr Ende fand, erfolgt sein. Unter den bezeugten, aber nicht erhaltenen Synodaldekreten, die sich mit Leon von Chalkedon befaßten, könnte man allenfalls den in die Jahre 1087–1089 zu datierenden τόμος καθαράσεως mit der im Harleianus überlieferten Urkunde identifizieren⁴⁵. Die Kopie der Urkunde im Harleianus und damit den Harleianus selbst wird man schließlich, wie bereits erwogen, eher vor als nach 1094/95 datieren, da die Handschrift sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Affäre um Leon von Chalkedon entstanden ist und die Thematik nach der Blachernensynode sehr bald ihre Aktualität eingebüßt haben dürfte.

* *
*

Der Inhalt des Harleianus 5665 verdient nicht nur wegen dieses sonst nicht überlieferten Synodaldekrets besonderes Interesse. Als singular erweist sich der Codex auch dadurch, daß er zu Beginn zwei bislang unbekannte Texte des Patriarchen Sophronios von Alexandria enthält. Sophronios war als Schriftsteller bis zu den Sinaifunden des Jahres 1975⁴⁶

Nomokanonis in 14 Titeln durch Michael und Theodoros. *Fontes minores* 10 [1998], 357–386, hier 367), in dem das κανονικόν ebenfalls erwähnt ist, thematisch allerdings nicht im Vordergrund steht (ed. P. GAUTIER, L'édit d'Alexis I^{er} Comnène sur la réforme du clergé. *REB* 31 [1973], 165–201, hier Z. 338–339: ἀλλὰ καὶ τὸ κανονικὸν διὰ τοῦτο ἀφορίσθη τοῖς ἀρχιερεῦσιν, ἵνα διερχόμενος ἕκαστος καὶ διδάσκων ἔξ αὐτοῦ διατρέφηται). Vielleicht ist an ein sonst nicht bezeugtes kaiserliches πρόσταγμα (gerade in dieser Zeit oft auch als ππτάκιον bezeichnet, vgl. F. DÖLGER–J. KARAYANNOPULOS, Byzantinische Urkundenlehre. Erster Abschnitt: Die Kaiserurkunden [*Handbuch der Altertumswissenschaft* XII/3, 1, 1 = *Byzantinisches Handbuch* III/1, 1]. München 1968, 109, Anm. 3) zum κανονικόν zu denken, das in das Umfeld des Reformedikts gehört.

⁴⁵ GRUMEL–DARROUZÈS (wie in Anm. 33), Reg. 943. In Betracht kommen auch die Urkunden GRUMEL–DARROUZÈS, ebd., Reg. 939–940 aus dem Jahr 1085 und Reg. *952 (1089? wahrscheinlich mit Reg. 943 gleichzusetzen). Falls das im Text der Urkunde genannte kaiserliche Pittakion tatsächlich in Zusammenhang mit der Novelle Alexios' I. vom Juni 1092 stehen sollte (vgl. Anm. 44), dann wäre die Urkunde mit keinem der zu Leon von Chalkedon bezeugten Dokumente gleichzusetzen, ihre Datierung noch näher an die Blachernensynode zu rücken, nämlich zwischen Mitte 1092 und Anfang 1095 (siehe auch den Korrekturzusatz, S. 180).

⁴⁶ Höchstwahrscheinlich ist ihm die Paraphrase zu Homers Ilias in Codex MF 26 zuzuschreiben, in deren Titel ein Sophronios Hegumenos genannt ist; vgl. P. G.

und der Entdeckung des Harleianus nur durch seinen Kommentar zu den Kanones des Theodosios von Alexandria⁴⁷ bekannt. Ein in den Annalen des Eutybios von Alexandria (877–940) erwähnter Traktat zur Bilder verehrung galt als „spurlos verschollen“⁴⁸. Der Bericht des Eutybios zu diesem an den byzantinischen Kaiser Theophilos (829–842) gerichteten Traktat sei hier auszugsweise in der Übersetzung von Griffith wiedergegeben⁴⁹:

„A controversy arose among the Byzantines over the matter of images, to the point that some of them were calling others unbelievers Sophronius, the patriarch of Alexandria, heard about this, so he wrote an extensive treatise, in which he upholds bowing down to images, and he provided argumentation for it. He said, ‚God ... commanded Moses to make golden images, of the Cherubim on the Ark of the Covenant, and to put it inside the sanctuary‘. He also argued, ‚Solomon, the son of David, when he labored to build the temple, put a golden image of the Cherubim in it‘. And he said, ‚Whenever a document from the king arrives, sealed with the king’s seal, and the official is told, ‚This is the king’s seal, and his document‘, does he not rise to take the document in his hand, to kiss it, to put it to his head and his eyes? His standing, and his kissing the document,

NIKOLOPULOS, Συνοπτική καταγραφή τῶν νέων εὐρημάτων ἐλληνικῶν χειρογράφων τοῦ Σινᾶ, in: Τὰ νέα εὐρήματα τοῦ Σινᾶ. Ἀθήνα 1998, 124–128, wo auch eine Edition der Paraphrase angekündigt ist.

⁴⁷ Ediert in Gramm. Gr. IV/2, 375–434; vgl. H. HUNGER, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner II (*Handbuch der Altertumswissenschaft XII/5*, 2 = *Byzantinisches Handbuch V/2*). München 1978, 14.

⁴⁸ So A. EHRHARD bei K. KRUMBACHER, Geschichte der byzantinischen Litteratur I (*Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft IX/1*). München ²1897, 73; vgl. auch H.-G. BECK, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich (*Handbuch der Altertumswissenschaft XII/2*, 1 = *Byzantinisches Handbuch II/1*). München 1959, 496.

⁴⁹ S. H. GRIFFITH, Eutybios of Alexandria on the Emperor Theophilos and Iconoclasm in Byzantium: A Tenth Century Moment in Christian Apologetics in Arabic. *Byzantion* 52 (1982), 154–190, hier 167; vgl. auch die italienische Übersetzung von B. PIRONE, Eutichio. Gli annali (*Studia Orientalia Christiana, Monographiae* 1). Cairo 1987, 410f., und die lateinische Übersetzung von J. SELDEN–E. POCOCK (Oxford 1655–1659), abgedruckt in *PG* 111, 1137 A–D. Edition des arabischen Textes von L. CHEICO, Eutybii Patriarchae Alexandrini Annales I–II (*CSCO* 50–51). Beirut–Paris 1906 und 1909, der zitierte Text hier Bd. II, 63f. Eine noch nicht mit späteren Zusätzen durchsetzte, wahrscheinlich autographe Fassung des Werkes ist im Sinaiticus arab. 582 erhalten. Sie ist ediert und übersetzt von M. BREYDY, Das Annalenwerk des Eutybios von Alexandrien I–II (*CSCO* 471–472 = *Scriptores Arabici* 44–45). Louvain 1985. Die Handschrift ist am Schluß mutiliert und enthält für das 9. Jh. nur einen Abschnitt über die Ereignisse der Jahre 820–830 (Übersetzung bei BREYDY, ebd. II, 127f.), so daß sich die beiden Fassungen für den Abschnitt über Sophronios nicht mehr vergleichen lassen.

is not to honor the scroll, or the wax that is sealed on the scroll, or the ink that is inside the scroll; nor is his standing or his honor for the document It is only to honor the king and the king's name, since this is his document ...'. He dispatched the book to King Theophilus. The king received it, took delight in it, and abandoned his disapproval of images“.

Von einer Bekehrung des Theophilos zur Bilderverehrung ist in anderen Quellen nun in gar keiner Weise die Rede, und das hat zu der Auffassung geführt, daß der Bericht des Eutychios legendenhaft sei⁵⁰. Allein die Existenz der beiden Texte des Sophronios im Harleianus, deren Echtheit bis zum Erweis des Gegenteils vorauszusetzen ist, gibt dem Bericht des Eutychios jedoch zumindest hinsichtlich der Schrift des Sophronios zur Bilderverehrung seine Glaubwürdigkeit zurück⁵¹. Lediglich die von Eutychios behauptete Wirkung auf Theophilos dürfte Legende sein.

Haben wir also in einem der beiden Sophroniostexte des Harleianus die an Theophilos gerichtete Schrift vor uns? Für den zweiten Text (fol. 30^r–47^r) läßt sich dies mit Bestimmtheit verneinen. Er trägt den Titel Τοῦ μακαρίου Σωφρονίου πατριάρχου Ἀλεξανδρείας περὶ τῶν πανσέπτων εἰκόνων κατὰ ἀντίθεσιν καὶ ἀντίφρασιν (vgl. Abb. 2). Es handelt sich um die Antwort auf den in eine ἀντίθεσις gekleideten Vorwurf der Ikonoklasten, mit der Verehrung der Bilder falle man in die heidnische εἰδωλολατρεία zurück. Sophronios geht es vor allem um die Klärung und Differenzierung der Begriffe εἰκόν und εἶδωλον und die Ableitung der Berechtigung der Bilderverehrung aus dem Alten Testament⁵². Ein Adressat ist weder genannt noch angesprochen.

⁵⁰ So GRIFFITH, ebd. (vor allem 185), dem sich die Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit. Erste Abteilung (641–867), Bd. I–V. Berlin–New York 1999–2001, Nr. #6847, anschließt.

⁵¹ Es ist auch darauf hinzuweisen, daß Eutychios in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Bericht zu Sophronios den erhaltenen Traktat des Theodoros Abū-Qurra zur Bilderverehrung erwähnt (vgl. dazu S. K. SAMIR, Le Traité sur les icônes d'Abū Qurrah mentionné par Eutychius. *OCP* 58 [1992], 461–474); Edition des arabischen Textes von I. DICK, Théodore Abuqurra. Traité du culte des icones (*Patrimoine arabe chrétien* 10). Beirut–Rom 1986; deutsche Übersetzung von F. GRAF, Die arabischen Schriften des Theodor Abū Qurra (*Forschungen zur Christlichen Literatur- und Dogmengeschichte* 10, 3–4). Paderborn 1910, 278–333; englische Übersetzung mit Einleitung und Anmerkungen von S. H. GRIFFITH, A Treatise on the Veneration of the Holy Icons Written in Arabic by Theodore Abū Qurrah, Bishop of Harrān (c.755–c.830 a.d.). Louvain 1997 (dort weitere Lit.).

⁵² Außer zahlreichen Stellen aus dem AT werden mehrmals Stellen aus dem Kommentar des Kyrillos von Alexandria zu den zwölf kleineren Propheten (z. B. fol. 33^r der Text I 69, 23–70, 3 PUSEY) und eine Stelle aus den Homilien des Johannes

Nicht so eindeutig läßt sich die Frage für den ersten Text (fol. 1^r–30^r) beantworten. Teile des Titels und des 40 Nummern umfassenden Kapitelverzeichnis sowie der Beginn des Proömiums sind der Verstümmelung der ersten drei Blätter zum Opfer gefallen⁵³. Die erkennbaren und mit einiger Sicherheit zu ergänzenden Teile des Titels lauten (vgl. Abb. 1): Σωφρονίου ἀρχιεπισκόπου Ἀλεξανδρείας λό[γος] | ἀποδεικνύς τὴν χ[ρῆ]σιν τῶν ἁγίων εἰκ[όν]ω[v] ἀ[λη]θ[ῶς] παρα|δοθεῖσαν [...τ]ῶν [ἁγίων ἀπ]οστόλ[ων.....] ἐκκλησία | καὶ ποικίλως [...κλῆ][.....]οῦλ [...κεφάλαια] ῥ. Es ist nicht auszuschließen, daß im Titel auch ein Adressat genannt war. Im Text selbst werden jedenfalls mehrfach Adressaten angesprochen. Die Art der Ansprache läßt jedoch eher auf einen kirchlichen (Patriarch und Klerus von Konstantinopel?) als kaiserlichen Adressaten schließen⁵⁴. Einer Gleichsetzung mit der an Theophilus übersandten Schrift steht weiterhin im Wege, daß das von Eutychios in auffälliger Ausführlichkeit angeführte dritte Argument des Sophronios, nämlich der Vergleich der Proskynese von Bildern mit dem Küssen des kaiserlichen Siegels, sich, soweit ich sehe, nicht im Text des Harleianus findet⁵⁵. So scheint es, daß wir im Harleianus nicht den an Theophilos

Chrysostomos zum Römerbrief (fol. 38^v = PG 60, 397, 5ff.) angeführt. Kyrillos von Alexandria wird im ersten Text des Harleianus fol. 22^v pointiert als φωστήρ τῆς ἡμετέρας ἐκκλησίας bezeichnet.

⁵³ Das Proömium ist offensichtlich als α' mitgezählt. Auch der Text der folgenden Blätter bis fol. 10 hat durch Beschädigung des äußeren Randes Verluste erlitten.

⁵⁴ Der verstümmelte Text des Proömiums und der beiden folgenden Kapitel (fol. 2^v–3^v) befaßt sich offenbar ausführlich mit der Verantwortung der kirchlichen Hierarchie für das Seelenheil der Gläubigen und die Einheit der Kirche, ohne daß ein bestimmter Adressat erkennbar wäre. Am ehesten scheint das Kapitel 39 (fol. 28^v–29^v) über die Art des Adressaten Aufschluß zu geben. Am Anfang des Kapitels heißt es: Ἐγὼ μὲν οὖν καθάπερ ἑμαυτὸν πείθω οὐδὲν ἐν ὑμῖν κρατεῖν ἐπιποθῶν ἀκούσαι ἢ τὴν συνδετικὴν καὶ ἐνοποιὸν εἰρήνην, τὸν θεϊότατον κληρὸν τῶν Χριστοῦ μαθητῶν, τὴν περιοχὴν τῶν ἁγαθῶν, τὸ σαφές τεκμήριον τῆς φυλακῆς τῶν ἁγίων ἐντολῶν, τὴν τῶν ἀτόπων στάσεων καὶ σχισμάτων ἐλάττειραν, τουτοῖ τὸν μικρὸν ὑπέστην κάματον ἐξ ἀγάτης δοκῶν ὑμῖν παρῆναι καὶ νῦν μὲν πρὸς τινὰ ἀποτεινέσθαι, νῦν δὲ πρὸς ἑτέρους ἀποστρέφειν τὸν λόγον ἐφ' ἑκάστῳ σχεδὸν ἐνθυμήματι, τὴν θείαν ἐπικαλούμενος χρηστότητα ἐμοὶ τὲ δοῦναι κατὰ γνώμην εἰπεῖν καὶ ἀξίως ἐνθυμηθῆναι τῆς ὑψηλότητος τῶν ἱερῶν δογμάτων καὶ τῆς ὑμῶν ὑπεροχῆς· οὐ γὰρ εὐπορος οἶκτοθεν ἐγὼ ὡς τὴν ἁγίαν ὑμῶν ἀρκούντως ἐσιτίασαι (sic) νομίσαι πληθὺν καὶ μάλιστα ἐτέρων ἐτέρων (sic) ἐτέρους εἰθισμένων καὶ χαυρόντων κτλ. Kurz vor dem Ende des Textes (fol. 29^v) heißt es dann: αὐτὸς δὲ ὁ θεὸς τῆς εἰρήνης δόξῃ ὑμῖν πνεῦμα σοφίας καὶ ἐπιγνώσεως καὶ ἀληθείας καὶ τὴν ἀγνωστικὴν αὐτοῦ ἐκκλησίαν ἐν εἰρήνῃ καὶ ὁμονοίᾳ διατηρήσειεν κτλ.

⁵⁵ Der Vergleich stammt wohl letztlich aus der (in der bilderfreundlichen Literatur sehr beliebten) *Apologia contra Iudaeos* des Leontios von Neapolis (vgl. Prosopo-

gerichteten Traktat, sondern eine weitere Stellungnahme des Sophronios zur Bilderfrage vor uns haben. Endgültiges wird sich dazu aber erst nach einer kritischen Edition und genaueren Analyse des Textes sagen lassen⁵⁶.

Die Existenz der beiden Sophroniostexte im Harleianus 5665 gibt auch Anlaß, an dieser Stelle auf die Chronologie des Patriarchats des Sophronios einzugehen. Da die beiden Texte vor dem Jahr 843, dem Ende der zweiten Phase des Bilderstreits, bzw. vor dem Tod des Kaisers Theophilos (Januar 842) entstanden sein müssen, ist der Ansatz der Amtszeit des Sophronios in die Jahre 848–860, der durch die Autorität Grumels⁵⁷

graphie der mittelbyzantinischen Zeit [wie in Anm. 50], Nr. #4570 mit Lit.), die in den Akten des VII. Konzils (MANSI XIII 44 A–53 C), bei Nicephorus, *Refutatio et eversio definitionis synodalis anni 815*, Kap. 92, 21–307 (ed. J. M. FEATHERSTONE [CCSG 33]. Turnhout–Leuven 1997) und in weiteren Quellen (übersehen wurden bisher die Exzerpte aus der ersten lateinischen Fassung der Akten des VII. Konzils im Florilegium der Pariser Synode von 825 [ed. A. WERMINGHOFF, *MGH Concilia* II/2 (1908), 513, 30–514, 38]) in Auszügen überliefert ist. Die überlieferte Fassung ist nach P. SPECK, *Adversus Iudaeos – Pro Imaginibus*. Die Gedanken und Argumente des Leontios von Neapolis und des Georgios von Zypern, in: *Varia VI (ΠΟΙΚΙΛΙΑ ΒΥΖΑΝΤΙΝΑ 15)*. Bonn 1997, 131–176 (mit den Nachträgen 483–493), eine von Georgios von Zypern (Mitte 8. Jh., vgl. Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit [wie in Anm. 50], Nr. #2157) stammende Erweiterung des ursprünglichen Leontios-textes. Der dem Abschnitt bei Euty-chios entsprechende Text in der Ausgabe von V. DÉROCHE, *L'Apologie contre les juifs de Léontios de Néapolis*. *Travaux et Mémoires* 12 (1994), 45–104, hier 67, Z. 21–26, lautet: Καὶ ὅσπερ ὁ κέλευσιν βασιλέως δεξιόμενος καὶ ἀσπασόμενος τὴν σφραγίδα οὐ τὸν πηλὸν ἐτίμησεν ἢ τὸν χάριτην ἢ τὸν μόλυβδον, ἀλλὰ τῷ βασιλεῖ τὴν προσκύνησιν καὶ τὸ σέβας ἀπένευμεν, οὕτω καὶ Χριστιανῶν παῖδες τὸν τύπον τοῦ σταυροῦ προσκυνοῦντες οὐ τὴν φύσιν τοῦ ξύλου τιμῶμεν, ἀλλὰ σφραγίδα καὶ δακτύλιον καὶ χαρακτηρὰ Χριστοῦ αὐτὸν βλέποντες δι' αὐτοῦ τὸν ἐν αὐτῷ σταυρωθέντα ἀσπασόμεθα καὶ προσκυνοῦμεν. Zahlreiche Anklänge an die Schrift des Leontios finden sich ansonsten auch im Sophroniostext des Harleianus.

⁵⁶ Während der Arbeit am vorliegenden Beitrag wurde bekannt, daß J. DUFFY eine Ausgabe der beiden Texte des Sophronios für das *Corpus Christianorum* vorbereitet. Die Ankündigung erfolgte im Oktober 2002 während der *Twenty-Eighth Annual Byzantine Studies Conference*, mir zugänglich durch die Veröffentlichung der ‚Abstracts‘ im Internet unter <http://www.byzconf.org/2002abstracts.html>. Seiner kritischen Lektüre des Manuskripts des vorliegenden Beitrags verdanke ich Hinweise zur Zahl der Kapitel des ersten Textes und zu dem in Anm. 54 ausgeschriebenem Textabschnitt, wofür ihm an dieser Stelle herzlichst gedankt sei.

⁵⁷ Vgl. V. GRUMEL, *La chronologie (Bibliothèque byzantine. Traité d'études byzantines I)*. Paris 1958, 443; weitere Literaturangaben zu den verschiedenen chronologischen Ansätzen in: *Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit* (wie in Anm. 50), Nr. #6847.

in den gängigen Handbüchern und Lexika verbreitet ist, nicht haltbar. Aber auch ein Ansatz der Amtszeit des Sophronios in die Jahre 836–859, wie er im Anschluß an Le Quien vertreten wird⁵⁸, kann nicht richtig sein. Denn er ist mit den in sich stimmigen Angaben des Eutychios nicht in Einklang zu bringen. Eutychios gibt an, daß Sophronios im vierten Jahr des Kalifen al-Mutasim, also im Jahr 836 (Heg. 222/223), die Nachfolge des Christophoros antrat, 13 Jahre im Amt blieb und im Jahre 847/848 (Heg. 233) starb. Es gibt m. E. keinen Anlaß, an diesen Angaben und damit an einer Amtszeit des Sophronios von 836–848 zu zweifeln⁵⁹.

Was die Akten des VII. Ökumenischen Konzils betrifft, so ist der Harleianus der älteste und trotz seines deploralen Zustands wichtigste Textzeuge des griechischen Textes der Akten⁶⁰. Sein Text (fol. 47^r–244^v)

⁵⁸ M. LE QUIEN, *Oriens Christianus* II. Parisii 1740 (Nachdr. Graz 1958), 467–469, danach J. FAIVRE, Art. *Alexandrie*. *DHGE* 2 (1914), 366, und GRIFFITH (wie in Anm. 49), 176.

⁵⁹ Die Angaben des Eutychios werden, wenn auch etwas zögerlich, in der Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit (wie in Anm. 50), Nr. #6847, wieder zur Geltung gebracht. Die unterschiedlichen Ansätze in der früheren Forschung gehen wohl auf die Darstellung bei LE QUIEN, ebd., zurück. Le Quien ließ sich einerseits durch den falschen Ansatz des vierten Jahres des Kalifen al-Mutasim auf 850/51 irritieren, andererseits kam er aufgrund der problematischen Erwähnung des Sophronios im Anhang des *Breviarium synodi octavae* der *Appendix Ignatiana* (MANSI XVI 452 C; zum *Breviarium* vgl. J. HERGENRÖTHER, Photius, Patriarch von Constantinopel. Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma II. Regensburg 1867, 56f. und 71 mit Anm. 53; F. DVORNIK, *The Photian Schism. History and Legend*. Cambridge 1948 [21970], 216–220, 271–278; vgl. auch die Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit [wie in Anm. 50], Nr. #6847; zur Verfasserfrage vgl. S. A. PASCHALIDES, *Νικήτας Δαβίδ Παφλαγών – Τὸ πρόσωπο καὶ τὸ ἔργο του. Συμβολὴ στὴ μελέτη τῆς προσοπογραφίας καὶ τῆς ἀγιολογικῆς γραμματείας τῆς προμεταφραστικῆς περιόδου* [*Βυζαντινὰ κείμενα καὶ μελέται* 28] *Θεσσαλονίκη* 1999, 64–86 und 289f. mit Lit.) zu der Auffassung, daß Sophronios 859 noch gelebt habe. Um mit dem Widerspruch zu der Angabe des Eutychios, Sophronios sei 13 Jahre im Amt gewesen, zurecht zu kommen, nahm Le Quien an, Eutychios habe die Dauer der Amtszeit des Sophronios mit der seines Nachfolgers Michael, für den er 24 Jahre angibt, verwechselt. GRUMELS (wie in Anm. 57) Ansatz auf 848–860 versucht offenbar, die Daten Le Quiens mit den von Eutychios angegebenen 13 Jahren in Einklang zu bringen. Mit der Datierung des Patriarchats des Sophronios in die Jahre 836–848 ist auch die gängige Datierung der Amtszeiten seines Vorgängers Christophoros (817–848) und seines Nachfolgers Michael (860–870; so noch die Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit, Nr. #5118) zu korrigieren.

⁶⁰ Zur Stellung des Harleianus in der Überlieferung der Akten vgl. vorläufig E. LAMBERZ, *Handschriften und Bibliotheken im Spiegel der Akten des VII. Ökumenischen Konzils* (787), in: *I manoscritti greci tra riflessione e dibattito*. Atti

geht auf eine mit dem Vaticanus gr. 836 (erste Hälfte des 12. Jahrhunderts)⁶¹ gemeinsame Vorlage zurück, bewahrt aber für die ersten fünf Sitzungen des Konzils einen besseren und vollständigeren Text als der Vaticanus⁶². Die Annahme einer gemeinsamen Vorlage ergibt sich nicht nur aus der Prüfung der Varianten, sondern auch aus der Existenz einer Reihe zusätzlicher Testimonia in der 4. Sitzung des Konzils, die in den übrigen Textzeugen der Akten fehlen und offensichtlich nicht zu deren ursprünglichem Textbestand gehören. Sie müssen in einer gemeinsamen Vorlage beider Handschriften am Rand nachgetragen worden sein. Im Harleianus erscheinen sie, vom Kopisten selbst geschrieben, in den Freirändern, im Vaticanus sind sie, wohl über eine Zwischenvorlage, in den Text integriert⁶³.

Der Harleianus ist, wie gesagt, zum Ende hin durch Wasserschäden und Tintenfraß immer stärker beschädigt. Es läßt sich immerhin noch erkennen, daß der Text der 6. Sitzung des Konzils, die Kanones und die Briefe des Tarasios an Hadrian I. sehr stark verkürzt und das Schreiben der Synode an die Priester und Kleriker von Konstantinopel (Mansi XIII 408–413) sowie der Brief des Tarasios an den Presbyter Johannes (Mansi XIII 471–479) ganz ausgelassen sind. Festzuhalten ist, daß der Codex die vollständigen Präsenz- und Subskriptionslisten der 7. Sitzung und das im Marcianus gr. 166 und bei Anastasius Bibliothecarius fehlende Protokoll einer 8. Sitzung (Mansi XIII 414–417) enthält⁶⁴. An den noch entzifferbaren Stellen ist das Zeugnis des Harleianus von um so größerer Bedeutung, als sein *gemellus* Vaticanus gr. 836 (oder eine seiner Vorlagen)

del V colloquio internazionale di paleografia greca (Cremona 1998), hrsg. von G. PRATO (*Papyrologica Florentina* 31). Firenze 2000, I, 47–63, hier 48 mit Anm. 5, 63 mit Anm. 63; DERS., „Falsata Graecorum more“? Die griechische Version der Briefe Papst Hadrians I. in den Akten des VII. Ökumenischen Konzils, in: *Novum Millennium. Studies on Byzantine History and Culture Dedicated to Paul SPECK* 19 December 1999, hrsg. von C. SODE–S. TAKÁCS. Aldershot (u. a.) 2001, 213–229, hier 219f., Anm. 28.

⁶¹ Zur Datierung des Vaticanus siehe oben Anm. 39.

⁶² *Terminus post quem* für die gemeinsame Vorlage ist das Jahr 846, da beide Handschriften im Anhang zu den Akten den Brief des Methodios an den Patriarchen von Jerusalem (ed. I. B. PITRA, *Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta*. Romae 1868, II, 355–357; vgl. GRUMEL–DARROUZÈS [wie in Anm. 33], Reg. 434) enthalten.

⁶³ Vgl. dazu LAMBERZ, *Handschriften und Bibliotheken* (wie in Anm. 60), 51 mit Anm. 15.

⁶⁴ Der Marcianus und die Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius bieten statt dessen den *Sermo laudatorius* des Epiphanius von Catania (Mansi XIII 442–458).

sich das Ausschreiben der Bischofslisten des Konzils weitgehend erspart hat und auch sonst zu willkürlichen Verkürzungen des Aktentextes neigt. Der Text des Harleianus mag im einzelnen fehlerhaft sein, aber er ist bis zur 5. Sitzung des Konzils der am wenigsten durch willkürliche Änderungen entstellte Überlieferungsträger der Akten des Nicaenum II⁶⁵.

* *
*

‚Vermißt und gefunden‘. Dieses Motto gilt für den Harleianus in dreifacher Weise: Gefunden wurden nicht nur der vermißte griechische Codex des Nikolaus von Kues⁶⁶, sondern auch zwei Schriften aus dem theologischen Œuvre des Sophronios von Alexandria, von dem wir bis jetzt nur durch den Bericht des Eutychios von Alexandria Kenntnis hatten, schließlich das Fragment einer bis jetzt unbekanntem Patriarchatsurkunde aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Zu den besonderen Vorzügen der Arbeiten Otto Krestens, nicht zuletzt seiner anfangs genannten Monographie, gehört die Verknüpfung von Paläographie und Kodikologie mit Überlieferungs- und Geistesgeschichte. Für die Fruchtbarkeit dieser Verknüpfung hofft der vorliegende Beitrag ein weiteres Beispiel geliefert zu haben.

⁶⁵ Im Text des Taurinensis B.II.9 (gr. 67) finden sich zahlreiche grammatisch und stilistisch bedingte Änderungen, der Text des Marcianus gr. 166 zeigt Einflüsse der kanonistischen Überlieferung.

⁶⁶ Vermißt bleibt die Konzilhandschrift des Johannes von Ragusa (siehe oben Anm. 17) und das Dossier zur Affäre um Leon von Chalkedon. Eine Wiederaufindung dieses Dossiers im Athoskloster Lavra scheint zumindest möglich (siehe den Korrekturzusatz, S. 180), bezüglich der Handschrift des Johannes von Ragusa ist eine solche Hoffnung sehr viel geringer. – Der Hinweis von R. BAUMER, Das 2. Konzil von Nizäa in der theologischen Diskussion des 16. Jahrhunderts. *AHC* 20 (1988), 414–440, hier 418, Anm. 37, eine (lateinische) Handschrift des Nicaenum II aus dem Besitz des Cusanus befindet sich in der (nicht mehr existierenden) Trierer Dombibliothek, ließ sich nicht verifizieren. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Verwechslung mit einem lateinischen Codex des VI. Konzils aus dem Besitz des Cusanus, der seit der Zerstreuung der Trierer Dombibliothek verschollen ist. Der Codex erscheint als Nr. 1 in der von Caspar von Northausen 1595 für Baronius erstellten Handschriftenliste (erhalten im Vallic. C.28), abgedruckt bei P. LEHMANN, Nachrichten von der alten Trierer Dombibliothek. *Trierisches Archiv* 24/25 (1916), 203–228, hier 208 (vgl. auch 213). Zwei Blätter daraus hat B. Bischoff im Monacensis Clm 29167a (aus Ottoheuren) entdeckt; vgl. R. RIEDINGER, Griechische Konzilsakten auf dem Wege ins lateinische Mittelalter. *AHC* 9 (1977), 253–301, hier 288–301 (= DERS., Kleine Schriften zu den Konzilsakten des 7. Jahrhunderts [*Instrumenta Patristica* 34]. Turnhout 1998, 43–91, hier 78–91); vgl. auch KRESTEN (wie in Anm. 1), 82, Anm. 226.

Korrekturzusatz zu S. 168–169 mit Anm. 33–38:

Noch einmal „vermißt und gefunden“: Bei einer gemeinsam mit Bibliothekar Nikodemos im Juni 2003 unternommenen Suche in der Bibliothek des Athosklosters Lavra gelang es, das vermißte Dossier zur Affäre um Leon von Chalkedon wieder aufzufinden. Die Papierhandschrift, die, wie erwartet, nicht in das 13. Jh., sondern etwa in die gleiche Zeit wie der Harleianus, also in das Ende des 11. Jh. zu datieren ist, wurde in den Jahren nach der Beschreibung durch Alexandros Lavriotes neu gebunden und ist heute mit der Nr. 196 unter den noch nicht katalogisierten Handschriften der Bibliothek eingeordnet. Eine genauere Beschreibung und Analyse muß an anderer Stelle erfolgen.

Korrekturzusatz zu S. 165–167, 170–172 und 178–179:

Eine während der Drucklegung möglich gewordene Überprüfung des Harleianus 5665 in der British Library bestätigte in allen wesentlichen Punkten die zur Handschrift gemachten Angaben. Zwei ergänzende Bemerkungen erscheinen jedoch notwendig:

1. Die Datumsangabe zu Beginn des Protokolls der Patriarchatsurkunde (S. 170) läßt sich mit einiger Zuversicht als *Μηνὶ Ὀκτωβρίῳ ἰνδ(ικτιῶνος) β'* lesen. Damit wäre das Original der Urkunde auf den Oktober 1093 zu datieren.

2. Die Folien 241–244 bilden den erhaltenen Mittelteil eines Quaternion. Zwischen fol. 240 und fol. 241 sind also zwei Folien mit Textverlust ausgefallen, nach fol. 244 fehlen mindestens zwei Folien. Der nur eine Zeile umfassende, stark beschädigte Textschluß fol. 241^r oben (*ἀπο[....]οῦμ[ενον] καὶ δ[οξα]ζ[όμενον] ?*) vor dem Titel des Tarasiosbriefes an die sizilischen Bischöfe (ed. PITRA [wie in Anm. 62], 309–313) ließ sich bis jetzt nicht identifizieren. In der Lücke zwischen fol. 240 und fol. 241 könnte neben dem restlichen (verkürzten) Text des zweiten Tarasiosbriefes an Hadrian I. (Titel und Textanfang stehen fol. 240^r) auch der oben S. 178 als ausgelassen bezeichnete (und wahrscheinlich ebenfalls verkürzte) Brief des Tarasios an den Presbyter Johannes (MANSI XIII 471–479) gestanden haben.

* *
*

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 1–5 by permission of The British Library, London.